

Ausführungsbestimmungen

zum Benützungsgreglement

vom 01. Juli 2019

Ausführungsbestimmungen zum Benützungsreglement der Einwohnergemeinde Sachseln

vom 01. Juli 2019

Der Einwohnergemeinderat Sachseln,

gestützt auf Artikel 29 des Benützungsreglements vom 01. Juli 2019,

beschliesst:

Art. 1 *Geltungsbereich und Begriffe*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die schulische und ausserschulische Benützung sämtlicher Räume und Anlagen im Eigentum der Einwohnergemeinde Sachseln. Davon ausgenommen sind Anlagen für den Zivilschutz und das Militär.

² Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Ausführungsbestimmungen gelten für weibliche und männliche Personen.

A Öffentliche Anlagen

Art. 2 *Gemeindesaal Mattli*

¹ Bei Veranstaltungen mit Festwirtschaftsbetrieb sind beim Einrichten und Aufräumen die Weisungen des Hauswirts strikte einzuhalten.

² Grundsätzlich wird durch den Hauswart Konzertbestuhlung aufgestellt. Wird Bankettbestuhlung gewünscht, so ist das gemeindeeigene Inventar zu verwenden. Dieses muss durch den Veranstalter selber aufgestellt und abgeräumt werden.

³ Die Bankett- und Konzertbestuhlung hat gemäss Anweisungen des Hauswirts zu erfolgen, sodass die Flucht- und Rettungswege nicht behindert werden und die Notausgänge jederzeit frei zugänglich sind.

⁴ Zusätzliche Einrichtungen und grössere Änderungen dürfen nur in Absprache mit dem Hauswart vorgenommen werden, sodass die Flucht- und Rettungswege nicht behindert werden und die Notausgänge jederzeit zugänglich sind. Es ist verboten, an den Wänden und Tischen Nägel, Reissnägeln, Heftklammern usw. anzubringen. Es darf nur Klebeband in Absprache mit dem Hauswart verwendet werden.

⁵ Bei Veranstaltungen mit Festwirtschaftsbetrieb kann die Liegenschaftskommission oder die damit beauftragte Verwaltungsstelle zur Gewährleistung der Flucht- und Rettungswege organisatorische Sofortmassnahmen oder Personenbeschränkungen erlassen. Für die Kontrolle und Überwachung dieser Personenbeschränkungen ist der Veranstalter zuständig.

⁶ Zur Bedienung der technischen Einrichtungen ist nur der Hauswart oder eine von ihm bestimmte Person ermächtigt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

⁷ Die Beschallungs-Anlagen sind so einzustellen, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird. Während der gesamten Dauer eines Anlasses darf die Lautstärke der Musik an sämtlichen Orten (Gemeindesaal Mattli, Festzelte, Festbuden) 93 dB nicht überschreiten.

⁸ Ab 02.00 Uhr ist sämtlicher Musikbetrieb in den sich ausserhalb des Schulhauses Mattli befindenden Festzelten und Festbuden einzustellen.

⁹ Das Betreiben von Skybeamern / Himmelsstrahlern ist nicht gestattet.

¹⁰ Festbesucher sind darauf hinzuweisen, sich im Freien ruhig zu verhalten. Bei Feststellung von Nachtruhestörungen und Vandalismus hat der Veranstalter umgehend mit der Polizei Kontakt aufzunehmen. Es ist zu kontrollieren, dass durch Festbesucher keine Flaschen oder Gläser mitgenommen werden.

¹¹ Ab 22.00 Uhr ist auf die Nachtruhe der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

¹² Die durch den Veranstalter vorgenommenen Einrichtungen und Dekorationen sind sofort nach dem Anlass zu entfernen. Der dafür vorgesehene Zeitpunkt ist mit dem Hauswart abzusprechen.

¹³ Die Bedienung der Ton- und Lichtanlage ist durch eine geschulte Fachperson vorzunehmen. Diese Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Art. 3 *Mehrzweckgebäude Flüematte*

¹ Bei Veranstaltungen mit Festwirtschaftsbetrieb sind beim Einrichten und Aufräumen die Weisungen des Hauswartes strikte einzuhalten.

² Grundsätzlich erfolgt die Einrichtung immer durch den Veranstalter. Dabei ist das gemeindeeigene Inventar zu verwenden und muss durch den Veranstalter selber aufgestellt und abgeräumt werden.

³ Die Bankett- und Konzertbestuhlung hat gemäss Anweisungen des Hauswartes zu erfolgen, sodass die Flucht- und Rettungswege nicht behindert werden und die Notausgänge jederzeit frei zugänglich sind.

⁴ Zusätzliche Einrichtungen und grössere Änderungen dürfen nur in Absprache mit dem Hauswart vorgenommen werden. Es ist verboten, an den Wänden und Tischen Nägel, Reissnägel, Heftklammern usw. anzubringen. Es darf nur Klebeband in Absprache mit dem Hauswart verwendet werden.

⁵ Zur Bedienung der technischen Einrichtungen ist nur der Hauswart oder eine von ihm bestimmte Person ermächtigt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

⁶ Die durch den Veranstalter vorgenommenen Einrichtungen und Dekorationen sind sofort nach dem Anlass zu entfernen. Der dafür vorgesehene Zeitpunkt ist mit dem Hauswart abzusprechen.

⁷ Die Zuschauergalerie in der Mehrzweckhalle ist Bestandteil der Vermietung. Sie kann deshalb von Hallenbenützern und Zuschauern während der Benützungszeit besucht werden.

⁸ Während der ganzen Dauer des Anlasses ist zur Verhinderung von Lärmimmissionen die dorfseitige Fensterfront der Mehrzweckhalle geschlossen zu halten. Auf Anweisung des Hauswarts sind zusätzlich die Vorhänge zuzuziehen.

⁹ Die Beschallungs-Anlagen sind so einzustellen, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird. Während der gesamten Dauer des Anlasses darf die Lautstärke der Musik an sämtlichen Orten (Mehrzweckhalle, Festzelte, Festbuden) 93 dB nicht überschreiten.

¹⁰ Ab 02.00 Uhr ist sämtlicher Musikbetrieb in den sich ausserhalb der Mehrzweckhalle befindenden Festzelten und Festbuden einzustellen.

¹¹ Das Betreiben von Skybeamern / Himmelsstrahlern ist nicht gestattet.

¹² Festbesucher sind darauf hinzuweisen, sich im Freien ruhig zu verhalten. Bei Feststellung von Nachtruhestörungen und Vandalismus hat der Veranstalter umgehend mit der Polizei Kontakt aufzunehmen. Es ist zu kontrollieren, dass durch Festbesucher keine Flaschen oder Gläser mitgenommen werden.

¹³ Ab 22.00 Uhr ist auf die Nachtruhe der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

¹⁴ Das Mehrzweckgebäude Flüematte kann, sofern Hauswartzpersonal zur Verfügung steht und keine Unterhalts- und Reinigungsarbeiten stattfinden, auch während den Sommerferien für Anlässe und Ferienlager zur Benützung überlassen werden. Die Turnhalle des Mehrzweckgebäudes steht im Weiteren in Absprache mit dem Hauswartzpersonal für Trainings und Proben während den Fasnachts-, Oster- und Herbstferien zur Verfügung. Ordentliche Belegungen während den Ferien sind in einem separaten Belegungsplan für die Schulferien festgelegt.

Art. 4 *Foyer Mattli*

¹ Das Foyer muss grundsätzlich selber eingerichtet werden. Soll das Einrichten während der Schulzeit erfolgen, muss dies mit der Schule abgesprochen werden.

² Die Bankett- und Konzertbestuhlung hat gemäss Anweisungen des Hauswartes zu erfolgen, sodass die Flucht- und Rettungswege nicht behindert werden und die Notausgänge jederzeit frei zugänglich sind.

³ Zusätzliche Einrichtungen und grössere Änderungen dürfen nur in Absprache mit dem Hauswart vorgenommen werden, sodass die Flucht- und Rettungswege nicht behindert werden und die Notausgänge jederzeit frei zugänglich sind. Es ist verboten, an den Wänden und Tischen Nägel, Reissnägel, Heftklammern usw. anzubringen. Es darf nur Klebeband in Absprache mit dem Hauswart verwendet werden.

Art. 5 *Dachstock im Gemeindehaus*

- 1 Grundsätzlich werden im Dachstock nur Vorträge, Film- und Dia-Vorführungen, Versammlungen und Ausstellungen bewilligt. Die Liegenschaftskommission kann Ausnahmen bewilligen.
- 2 Der Dachstock kann werktags ab 17.00 Uhr und an Wochenenden den ganzen Tag benützt werden. Für den Eigengebrauch (Sitzungen) von Verwaltung und Schule steht der Dachstock den ganzen Tag zur Verfügung.
- 3 Es besteht eine Personenbeschränkung von max. 50 Personen. Für die Kontrolle und Überwachung dieser Personenbeschränkungen ist der Veranstalter zuständig.
- 4 Veranstaltungen mit Konsumation sind nicht gestattet. Die Liegenschaftskommission kann bei bestimmten Anlässen Apéros bewilligen.
- 5 Beim Verlassen des Dachstocks müssen die Dachfenster immer geschlossen sein.
- 6 Grundsätzlich wird durch den Hauswart Konzertbestuhlung aufgestellt. Wird Bankettbestuhlung gewünscht, so ist das gemeindeeigene Inventar zu verwenden. Dieses muss durch den Veranstalter selber aufgestellt und abgeräumt werden.
- 7 Zusätzliche Einrichtungen und grössere Änderungen dürfen nur in Absprache mit dem Hauswart vorgenommen werden.
- 8 Die durch den Veranstalter vorgenommenen Einrichtungen und Dekorationen sind sofort nach dem Anlass zu entfernen. Der dafür vorgesehene Zeitpunkt ist mit dem Hauswart abzusprechen.
- 9 Zur Bedienung der technischen Einrichtung ist nur der Hauswart oder eine von ihm bestimmte Person ermächtigt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 10 Die Belegung des Dachstockes für schulische Zwecke ist vorgängig mit der Verwaltungsstelle und dem Hauswartpersonal abzusprechen.

Art. 6 *Mehrzweckraum Türli (Untergeschoss Turnhalle)*

- 1 Grundsätzlich wird durch den Hauswart Konzertbestuhlung aufgestellt. Wird Bankettbestuhlung gewünscht, so ist das gemeindeeigene Inventar zu verwenden. Dieses muss durch den Veranstalter selber aufgestellt und abgeräumt werden.
- 2 Es besteht eine Personenbeschränkung von max. 50 Personen. Für die Kontrolle und Überwachung dieser Personenbeschränkungen ist der Veranstalter zuständig.
- 3 Zusätzliche Einrichtungen und grössere Änderungen dürfen nur in Absprache mit dem Hauswart vorgenommen werden.
- 4 Zur Bedienung der technischen Einrichtung ist nur der Hauswart oder eine von ihm bestimmte Person ermächtigt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 5 Die durch den Veranstalter vorgenommenen Einrichtungen und Dekorationen sind

sofort nach dem Anlass zu entfernen. Der dafür vorgesehene Zeitpunkt ist mit dem Hauswart abzusprechen.

Art. 7 *Öffentliche Plätze (Dorfplatz Sachseln, Flüeliplatz und Seefestplatz)*

¹ Bei Veranstaltungen mit Festwirtschaftsbetrieb sind beim Einrichten und Aufräumen die Weisungen des Gemeindediensts strikte einzuhalten.

² Die Beschallungs-Anlagen sind so einzustellen, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird. Während der gesamten Dauer eines Anlasses darf die Lautstärke der Musik an sämtlichen Orten 93 dB nicht überschreiten.

³ Ab 02.00 Uhr ist sämtlicher Musikbetrieb einzustellen.

⁴ Das Betreiben von Skybeamern / Himmelsstrahlern ist nicht gestattet.

⁵ Festbesucher sind darauf hinzuweisen, sich ruhig zu verhalten. Bei Feststellung von Nachtruhestörungen und Vandalismus hat der Veranstalter umgehend mit der Polizei Kontakt aufzunehmen. Es ist zu kontrollieren, dass durch Festbesucher keine Flaschen oder Gläser mitgenommen werden.

⁶ Ab 22.00 Uhr ist auf die Nachtruhe der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

⁷ Die durch den Veranstalter vorgenommenen Einrichtungen und Dekorationen sind sofort nach dem Anlass zu entfernen. Der dafür vorgesehene Zeitpunkt ist mit dem Gemeindedienst abzusprechen.

⁸ Das Anbringen von Veranstaltungshinweisen in Form von Bannern ist bewilligungspflichtig und nur für nichtkommerzielle und/oder kulturelle Anlässe erlaubt. Die Veranstaltungshinweise dürfen frühestens drei Wochen vor dem Anlass angebracht werden und sind unmittelbar nach dem Anlass zu entfernen.

B Turnhallen

Art. 8 *Turnhallen*

¹ Die Zuteilung der ordentlichen Übungs- und Probestunden an die einzelnen Vereine ist Sache der Liegenschaftskommission.

² Kinder und Jugendliche dürfen die Hallen und Anlagen erst bei Anwesenheit der verantwortlichen Leiter betreten. Die Leiter sorgen dafür, dass sich die Teilnehmer erst 10 Minuten vor Beginn des Trainings einfinden.

³ Das Betreten der Turnhallen ist nur mit Hallenschuhen erlaubt. Turnschuhe, welche im Freien getragen werden, sind in den Hallen nicht gestattet. Ebenso dürfen Turnschuhe mit schwarzen oder abfärbenden Gummisohlen in den Hallen nicht getragen werden.

⁴ Aus der ordentlichen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Veränderte Verhältnisse können eine Neuverteilung der Abende an die Vereine notwendig machen.

Art. 9 *Kletterwand (MZG Flüematte)*

Das Benützen der Kletterwand ist nur unter kundiger Aufsicht gestattet.

Art. 10 *Sportgeräte*

¹ Die Sportgeräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen an den Standort getragen oder mit der Rollvorrichtung gerollt werden. Ohne Bewilligung der Schulverwaltung dürfen keine Geräte aus der Halle entfernt werden. Sprungmatten dürfen nicht aus der Halle genommen werden.

² Die Verwendung von Haftmitteln jeglicher Art an Schuhen, Händen und Bällen ist in allen Hallen strikte verboten.

³ Nach Schluss der Übung sind die fest installierten Geräte wieder in den Normalzustand zu versetzen, von Magnesium zu befreien und an ihren ordentlichen Plätzen zu versorgen.

⁴ Geräteraumtore sind sorgfältig zu bedienen und während des Sportbetriebes geschlossen zu halten.

⁵ Übungen mit Hanteln und Pyramidenleitern müssen auf Unterlagen ausgeführt werden. Kugel-, Steinstossen und dergleichen ist auf den hierfür bestimmten Anlagen durchzuführen. Übungen mit Geräten, welche eine Beschädigung der Halle, des Bodens oder des Mobiliars bewirken können, sind untersagt.

⁶ Das Fussballspielen in den Turnhallen ist nur mit speziellen Hallenfussbällen gestattet. Hallengeräte dürfen in der Regel nicht im Freien verwendet werden.

⁷ Das Aufbewahren von Vereins- und Clubmaterial hat in den zugewiesenen Schränken zu erfolgen.

⁸ Geräte und Einrichtungen sowie das schuleigene Sportmaterial im Geräteraum der Aussenanlage stehen den Vereinen zur Verfügung. Alle Anlagen sind mit Sorgfalt zu benützen. Beschädigungen sind dem Hauswart zu melden.

⁹ Die Sportgeräte und -materialien sind am Ende der Benützungsdauer sauber und geordnet im richtigen Geräteraum an dem für sie vorgesehenen Platz zu versorgen.

Art. 11 *Duschanlagen und Garderoben*

¹ Die Duschanlagen und Garderoben stehen in der Regel nur den Benützern der Turnhallen und Aussenanlagen zur Verfügung. Das Abtrocknen des Körpers darf nur im Duschorraum geschehen.

² Nach dem Sportunterricht / Training kontrolliert die verantwortliche Person, ob die Garderobenräume und Duschanlagen aufgeräumt, die Duschen abgestellt und die

Lichter gelöscht sind.

C Aussenanlagen

Art. 12 *Allgemeine Bestimmungen für Aussenanlagen*

- ¹ Die Aussenanlagen stehen allen Sportlern zur Verfügung, sofern sie nicht durch Schule und Vereine belegt sind.
- ² Die Aussenanlagen können grundsätzlich auch in den Schulferien und an Feiertagen benützt werden. Für die Natur-Rasenplätze bestehen besondere Bestimmungen.
- ³ Die Benützung der Aussenanlagen ist täglich von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.
- ⁴ Auf den Aussenanlagen darf nur das hierfür bestimmte Material benützt werden. Dieses lagert in den Aussengeräteräumen. Es darf kein Hallenmaterial im Freien verwendet werden. Der Leiter ist verantwortlich für das Wegräumen und die Reinigung der Materialien sowie für die Ordnung in den Geräteräumen.
- ⁵ Wurfgeräte dürfen nur auf den hierfür bestimmten Anlagen verwendet werden. Für das Kugelstossen und Speerwerfen sind von den Benützern die entsprechenden Sicherheitsmassnahmen vorzukehren. Die durch diese Geräte verursachten Schäden sind von den Benützern/Veranstaltern umgehend zu beheben. Hammer- und Diskuswerfen sind nicht gestattet.
- ⁶ Schulpflichtige Kinder in Begleitung eines Verantwortlichen sowie alle übrigen Personen können die Aussenanlagen innerhalb der Benützungszeiten benützen.
- ⁷ Die Hochsprungmatten dürfen nur bei trockener Witterung benützt werden.
- ⁸ Die Beleuchtungsanlage ist äusserst sparsam zu benützen (nur notwendige Scheinwerfer). Die Beleuchtung ist nach Ende der Benützung der Anlagen, jedoch spätestens um 22.30 Uhr auszuschalten.
- ⁹ Die Lautstärke von Lautsprecheranlagen ist auf das Notwendige zu beschränken. Besonders abends ist die Lautstärke zu reduzieren.
- ¹⁰ Das Übersteigen der Umzäunung ist verboten.
- ¹¹ Schmutzige Schuhe und Füsse sind vor dem Betreten der Gebäude zu reinigen. Auch Sand ist vorher aus Turnschuhen und Kleidern zu entfernen. Es ist darauf zu achten, dass Sand und Schmutz nicht in die Garderoben gelangen.
- ¹² Der Verantwortliche ist nach der Benützung für folgende Tätigkeiten zuständig:
 - a) Ordnungsgemässes Verlassen der Anlage;
 - b) Reinigen und ordnungsgemässes Versorgen der Turnmaterialien;
 - c) Abdecken der Sandplätze;
 - d) Versorgen der Sprungmatten (Geräteräume);

- e) Abschliessen des Geräteraumes und der Aussen-Sportanlagen;
- f) Schliessen der Befestigungshülsen.

¹³ Wenn die Anlagen und das Material nicht in ordnungsgemäsem Zustand zurückgegeben werden (Verschmutzung etc.) und der Benutzer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, werden diese Arbeiten auf seine Kosten durch Dritte ausgeführt.

¹⁴ Das Befahren der Aussenanlagen mit Autos, Velos, Mofas, Inline-Skates, Skateboards, Kick-Boards, usw. ist ausserhalb der asphaltierten Verkehrswege untersagt. Für das Befahren der Verkehrswege sind die vorhandenen Signalisationen und zeitlichen Einschränkungen zu beachten. Velos und Mofas sind in den dafür vorgesehenen Unterständen zu parkieren.

¹⁵ Besondere Installationen bei Anlässen dürfen nur nach Absprache und Bewilligung der Liegenschaftskommission eingerichtet werden. Nach Gebrauch sind diese sofort wieder zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Der jeweilige Benutzer/Organisator ist für die umgehende Reinigung der Anlagen verantwortlich.

¹⁶ Festwirtschaftsbetriebe auf den Aussenanlagen dürfen nur in Verbindung mit Sportveranstaltungen oder bei Grossveranstaltungen betrieben werden. Für den Betrieb einer Festwirtschaft gelten die Vorschriften der Gastgewerbegesetzgebung.

¹⁷ Die Beschallungs-Anlagen sind so einzustellen, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird. Während der gesamten Dauer des Anlasses darf die Lautstärke der Musik an sämtlichen Orten 93 dB nicht überschreiten.

¹⁸ Ab 02.00 Uhr ist sämtlicher Musikbetrieb im Freien einzustellen.

¹⁹ Das Betreiben von Skybeamern / Himmelsstrahlern ist nicht gestattet.

²⁰ Die Festbesucher sind darauf hinzuweisen, sich im Freien ruhig zu verhalten. Bei Feststellung von Nachtruhestörungen und Vandalismus hat der Veranstalter umgehend mit der Polizei Kontakt aufzunehmen. Es ist zu kontrollieren, dass durch Festbesucher keine Flaschen oder Gläser mitgenommen werden.

Art. 13 *Natur-Rasenplatz Mattli*

¹ Das Naturrasenspielfeld dient den Schulen der Einwohnergemeinde Sachseln, der Öffentlichkeit, weiteren Vereinen sowie dem FC Sachseln gleichermassen als Trainingsplatz, als Spielplatz für den offiziellen Wettspielbetrieb sowie als Turnierplatz.

² Bei kurzfristig angesetzten Anlässen erfolgt die Zustimmung durch die Liegenschaftskommission oder durch die Verwaltungsstelle.

³ Über die Benützbarkeit des Rasenspielfeldes entscheidet endgültig die Liegenschaftskommission bzw. in deren Stellvertretung der diensthabende Platzwart.

⁴ Das periodische Erneuern der Rasenmarkierung erfolgt durch den FC Sachseln.

⁵ Bandenwerbung: Die Sportvereine sind berechtigt, zugunsten ihrer Vereinskassen Bandenwerbung zu verkaufen. Das Anbringen von fest montierten Reklametafeln für

Dauerwerbung auf den Sportanlagen bedarf der Bewilligung der Liegenschaftskommission. Allfällige Weisungen der Liegenschaftskommission sind zu befolgen. Diese Reklametafeln dürfen durch andere Veranstalter nicht überdeckt werden. Werbung für Tabak und Alkohol ist verboten.

Art. 14 *Kunst-Rasenplatz*

¹ Der Kunst-Rasenplatz dient den Schulen der Gemeinde Sachseln und der Öffentlichkeit als allgemeine Spielwiese. Er darf daneben aber von Vereinen mitbenutzt werden. Bei Konflikten zwischen den verschiedenen Nutzern dieser Spielwiese entscheidet die Liegenschaftskommission, wem wann und wie lange die Nutzung zusteht.

Art. 15 *Hartplatz Stuckli*

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen gemäss Artikel 12.

Art. 16 *Lauf- und Sprunganlagen*

Rennschuhe mit Spikes bis zu einer Länge von maximal 9 mm sind nur auf dem Granulat-Belag der Laufbahn gestattet. Auf den übrigen Hartplätzen sind sie ausdrücklich verboten.

Art. 17 *Beachvolleyball-Feld auf dem Schulareal*

¹ Die Anlage ist für die Bevölkerung von Sachseln öffentlich zugänglich und kann, von täglich von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr benutzt werden.

² Während der Beachvolleyball-Saison von ca. April bis Oktober sind die Volleyballnetze und Spielfeldmarkierungen installiert.

³ Eine Reservation von Spielfeldern ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme bildet die Reservation der Anlage für Turniere.

⁴ Alle Spieler haben nach jeder Benützung der Anlage den Sand mittels dem vorhandenen Rechen wieder auszuebnen.

Art. 18 *Duschanlagen und Garderoben beim Naturrasenplatz*

¹ Die Duschanlagen und Garderoben stehen in erster Linie den Benützern der Aussenanlagen zur Verfügung. Das Waschen von Schuhen und Kleidern ist verboten.

² Schuhwaschanlage: Nach der Benützung der Aussenanlagen sind die Schuhe vor dem Betreten der Innenräume zu reinigen oder auszuziehen. Beim Eingang zu den Garderoben der Aussenanlagen besteht eine Schuhwaschanlage. Aussenschuhe müssen dort gereinigt werden.

³ Nach dem Sportunterricht / Training kontrolliert die verantwortliche Person, ob die Garderobenräume und Duschanlagen aufgeräumt, die Duschen abgestellt und die Lichter gelöscht sind.

⁴ Die Reinigung von Dusche / Garderobe / WC erfolgt nach der Benützung durch den verantwortlichen Verein. Für die wöchentliche Reinigung ist der Verein selber verantwortlich.

⁵ Einmal im Jahr ist der Hauswart in Absprache mit dem verantwortlichen Verein bei der Grossreinigung der Böden behilflich.

D Schulanlagen

Art. 19 *Allgemeine Bestimmungen für Schulanlagen*

¹ Das Betreten der Schulhäuser mit Zapfen- oder Rennschuhen sowie stark verschmutzten Schuhen ist untersagt.

² Das Mitführen von Hunden in den Innenräumen der Schulanlagen ist untersagt.

³ Das Halten von Tieren in Unterrichtsräumen ist im Voraus dem Rektorat und dem Hauswart zu melden.

⁴ Die Schulhäuser werden 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn geöffnet. Ab 18.00 Uhr sind sie beim Verlassen abzuschliessen.

⁵ Die Unterrichtsräume sind ausserhalb der Unterrichtszeit bei deren Verlassen abzuschliessen.

⁶ Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich nach Unterrichtsschluss nicht ohne Auftrag im Schulhaus aufhalten.

⁷ Wird ein Unterrichtsraum für irgendeinen Anlass der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit benützt, ist mindestens ein Tag im Voraus der Hauswart zu informieren. Solche Anlässe dürfen nur unter Aufsicht der Lehrperson durchgeführt werden.

⁸ Über Elternabende ist der Hauswart mindestens ein Tag im Voraus zu informieren.

⁹ Flucht- und Rettungswege (Korridore, Treppenhäuser) müssen jederzeit rasch und sicher benützbar sein. Diese Räume dürfen keinen anderen Zwecken dienen, insbesondere dürfen darin keine brennbaren Materialien gelagert werden.

¹⁰ Die Schulzimmer sind, wo keine kontrollierte Lüftung vorhanden ist, der Jahreszeit entsprechend zu lüften. Während der Heizsaison sind kurze Stosslüftung vorzunehmen. Lüften mittels Fenstern in Kippstellung ist in dieser Zeit zu unterlassen. Wird das Schulzimmer verlassen, sind alle Fenster zu schliessen. Über das Wochenende sind die die Storen herunterzulassen.

¹¹ Beim Dekorieren von Unterrichtsräumen oder zum Aufhängen von Lehrstoffmaterial sind die dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu verwenden. Klebestreifen, welche benutzt werden dürfen, werden durch den Hauswart zur Verfügung gestellt. Dekorationen. Lehrmittel o.ä. sind so anzubringen, dass keine Schäden an Gebäude und Einrichtungen entstehen.

Art. 20 *Unterrichtsräume*

¹ Unterrichtsräume werden nur für schulinterne Anlässe, die Weiterbildung des Lehrpersonals, den Eigengebrauch der Verwaltung sowie dem Samariterverein ausserhalb der Schulunterrichtszeiten überlassen. Auch die Musikschule kann temporär von den Schulzimmern Gebrauch machen. Die Liegenschaftskommission kann zudem weitere Ausnahmen bewilligen.

² Der verantwortliche Leiter hat vorgängig der bewilligten Benützung mit der betreffenden Lehrperson Kontakt aufzunehmen.

³ Wird die bestehende Bestuhlung verschoben, so ist diese am Schluss wiederherzustellen.

⁴ Werden Apparaturen aus einem Schulzimmer benötigt, ist dies mit der betreffenden Lehrperson abzusprechen.

⁵ Eine eventuelle Einlagerung von Material während der Dauer eines Kurses ist mit der betreffenden Lehrperson abzusprechen.

Art. 21 *TTG-Zimmer (Textiles Gestalten)*

¹ Mobiliar wie Nähmaschinen, Bügeleisen und Bügelbretter usw. stehen für Kurse zur Verfügung und müssen so verlassen werden, wie sie angetroffen wurden.

² Materialien wie Scheren, Lineale, Leim, Papier, Maschinenspulen etc. haben die Kursteilnehmer selber mitzubringen. In Ausnahmefällen hat der Kursleiter mit den Lehrpersonen in Verbindung zu treten.

³ Vorbereitungen von Lehrpersonen und Gegenstände von Schülern sind in Ruhe zu lassen.

⁴ Eine eventuelle Einlagerung von Material während der Dauer eines Kurses ist mit der betreffenden Lehrperson abzusprechen.

Art. 22 *WAH-Räume oder –Zimmer (Wirtschaft, Arbeit, Haushalt)*

¹ Beschädigungen sind der betreffenden Lehrperson sofort zu melden, um den Schaden (z.B. Geschirr) zu bezahlen.

² Nahrungsmittel sind selber mitzubringen. Küchenwäsche muss selber mitgenommen werden.

³ Bevor die Schulküche verlassen wird, kontrolliert der Kursleiter in jeder Kombination das Inventar.

⁴ Eine eventuelle Einlagerung von Material während der Dauer eines Kurses ist mit der betreffenden Lehrperson abzusprechen.

Art. 23 *TTG-Zimmer (Technisches Gestalten)*

- 1 Die Benutzer müssen das Verbrauchsmaterial selber mitbringen.
- 2 Der Ort zur Aufbewahrung angefangener Arbeiten ist mit der zuständigen Lehrperson abzusprechen.
- 3 Der Kursleiter kontrolliert am Schluss, ob die autogene Schweissanlage abgestellt ist.
- 4 Bei Maschinen, welche mit Schlüsselschalter ausgerüstet sind, müssen die Schlüssel abgenommen werden.

Art. 24 *Informatikraum*

Der Informatikraum inkl. Informatikanlagen wird für eine ausserschulische Benützung nicht zur Verfügung gestellt.

Art. 25 *Singsaal Türli*

- 1 Im Singsaal Türli werden ausserschulisch nur Gesangs- und Musikproben sowie musikalische Vorführungen bewilligt.
- 2 Es besteht eine Personenbeschränkung von max. 50 Personen. Für die Kontrolle und Überwachung dieser Personenbeschränkungen ist der Veranstalter/Nutzer zuständig.
- 3 Die Stühle müssen nach jeder Benützung zusammengestellt werden.
- 4 Der Konzertflügel ist nach Gebrauch zu schliessen und abzudecken.
- 5 Der Singsaal bleibt während den Schulferien geschlossen. Für Vorproben vor öffentlichen Auftritten kann er nach Absprache mit dem diensttuenden Hauswart benützt werden. Die Liegenschaftskommission kann auf Gesuch hin weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 26 *Musikzimmer Stuckli*

Das Musikzimmer wird ausserschulisch nur an einheimische Vereine und Institutionen sowie für die Weiterbildung der Lehrpersonen zur Verfügung gestellt.

Art. 27 *Pausenplätze*

- 1 Die Pausenplätze sind öffentlich und dürfen ausserhalb des Schulbetriebes für Freizeitaktivitäten benützt werden. Die Schulbetriebszeit dauert von Montag bis Freitag, jeweils von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- 2 Das Rektorat kann die Benützung der Pausenplätze für ausserschulische Zwecke während der Schulbetriebszeit bewilligen.

Art. 28 *Bibliothek*

Für die Benützung der Bibliothek gilt das Bibliotheksreglement vom 28. Juni 2021.

E Räume mit besonderer Verwendung

Art. 29 *Musik-Probeklokal (Stuckli)*

- ¹ Das Probeklokal und die dazugehörenden Räume dienen in erster Linie der Musik Eintracht und der Musikschule Sachseln.
- ² Die Zuteilung über deren Benützung ist zwischen der Musik Eintracht und dem Musikschulleiter abzusprechen.
- ³ Untervermietung ist nicht gestattet. Die Liegenschaftskommission kann Ausnahmen bewilligen.
- ⁴ Für ausserordentliche Zwecke kann die Liegenschaftskommission unter vorheriger Benachrichtigung der Betroffenen über das Probeklokal verfügen.
- ⁵ Für die wöchentliche Reinigung ist die Musik Eintracht selber verantwortlich.
- ⁶ Einmal im Jahr ist der Hauswart in Absprache mit der Musik Eintracht bei der Grossreinigung der Böden und Fenster behilflich.

Art. 30 *Schiess- und Kraftkeller Mehrzweckgebäude Flüematte*

- ¹ Der Schiess- und Kraftkeller ist in erster Linie für die Aktivitäten der Schützengesellschaft Sachseln und des Skiclubs Flüeli-Ranft bestimmt.
- ² Für die regelmässige Reinigung sind die Benutzer selber verantwortlich.
- ³ Einmal im Jahr ist der Hauswart in Absprache mit den Benützern bei der Grossreinigung der Böden und Fenster behilflich.
- ⁴ Für ausserordentliche Zwecke kann die Liegenschaftskommission unter vorheriger Benachrichtigung der Betroffenen über den Schiess- und Kraftkeller verfügen.

Art. 31 *Schwingkeller*

- ¹ Der Schwingkeller ist in erster Linie für die Aktivitäten der Schwingersektion Sachseln bestimmt. Er kann auch von der Schule benützt werden.
- ² Der Zugang zum Schwingkeller hat durch den Aussengeräteraum zu erfolgen.
- ³ Für die wöchentliche Reinigung ist die Schwingersektion selber verantwortlich.
- ⁴ Dreimal im Jahr ist der Hauswart in Absprache mit der Schwingersektion bei der Gross- und Zwischenreinigung der Böden und Fenster behilflich.

Art. 32 *Lagerräume (Keller- und Dachgeschosse)*

¹ Keller- und Dachgeschossräume in Liegenschaften der Einwohnergemeinde Sachseln können Sachslern Vereinen und Institutionen zur Einlagerung von Materialien gegen Leistung einer jährlichen Gebühr überlassen werden.

² Es besteht kein Anrecht auf solche Lagerräume. Die Vermietung erfolgt nur, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind und diese nicht für den Eigengebrauch von Schule und Verwaltung benötigt werden.

³ Der Einwohnergemeinderat ist berechtigt, bei nachgewiesenem Eigenbedarf von Schule und Verwaltung an solchen Räumlichkeiten den betroffenen Benutzer auszuweisen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Ersatzräume.

⁴ Die Einhaltung der Ordnung sowie die periodische Reinigung der belegten Räume ist Sache der Benutzer.

⁵ Die Einlagerung von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen ist untersagt.

⁶ Der Liegenschaftsverwaltung ist jederzeit Zutritt zu diesen Räumen zu ermöglichen.

Art. 33 *Mobile Bühnen*

¹ Die mobilen Bühnen können für Veranstaltungen gemietet werden.

² Mit dem Mietpreis werden die Aufwändungen für die Montage und Demontage sowie für das Ein- und Auslagern abgegolten.

³ Die Montage und Demontage erfolgt durch den Gemeindedienst (Aussenanlagen) oder nach vorheriger Instruktion des Hauswarts durch den Veranstalter (Mattlisaal).

⁴ Den Anweisungen des Gemeindedienstes/Hauswarts ist Folge zu leisten.

⁵ Die Elemente der Bühne dürfen nicht abgeändert werden.

Art. 34 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

² Der Einwohnergemeinderat bestimmt das Inkrafttreten. ¹

¹ In Kraft seit 12. Dezember 2019

Sachseln, 01. Juli 2019

EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN

Der Gemeindepräsident: Peter Rohrer

Der Gemeindeschreiber: Toni Meyer

Genehmigung des Regierungsrates: 19. November 2019

Anhang:

Gebührentarif

zum Benützungsreglement

vom 01. Juli 2019

Gebührentarif zum Benützungsreglement der Einwohnergemeinde Sachseln

vom 01. Juli 2019

Der Einwohnergemeinderat Sachseln,

gestützt auf Artikel 24 Abs. 3 des Benützungsreglements vom 01. Juli 2019,

beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen des Benützungsreglements sind zu beachten.

Personen und Funktionsbezeichnungen in diesem Tarif gelten für weibliche und männliche Personen.

Die benützten Immobilien und Mobilien sind gereinigt zu übergeben und zurück zu geben.

Tarif A

Sachsler Vereine und Institutionen/Organisationen mit Sitz in Sachseln, firmeninterne Anlässe/ Feste von Sachsler Firmen für Eigengebrauch.

Tarif B

Auswärtige Vereine und Institutionen, externe Schulen.

Tarif C

Kommerzielle Veranstaltungen, Privatpersonen und Firmen.

Definitionen

- Als Sachsler Vereine gelten solche, die gemäss ihren Statuten ihren Sitz in Sachseln haben
- Als Sachsler Institutionen/Organisationen gelten: Kirchgemeinden, Korporation, Feuerwehr, Zivilschutz, Politische Parteien, Wallfahrtsbüro, Bruderklausenbund.
- Als Eintritt gilt neben dem Verkauf von Eintrittsbilletten auch eine Türkollekte.
- Für die Tarifierung ist der Benützer und nicht der Besteller massgebend.

Gebührenerlasse

Die Gebühren werden in der Regel nicht erlassen. Für Ausnahmen gilt die nachfolgende abschliessende Aufzählung:

- Einheimischen Vereinen wird pro Anlass ein Gebührenanteil von maximal CHF 200.00 in Abzug gebracht (exkl. Mobiliar und Bühnenmeister). ¹
- Bei Vereinsjubiläen werden die Gebühren auf Antrag frühestens bei 25 Jahren und nachher bei allen weiteren 25 Jahren erlassen.

¹ Geändert durch Nachtrag vom 04. Dezember 2023

Besondere Bestimmungen

- Die Gesuchsteller werden gebeten, sich mindestens 10 Tage vor dem Veranstaltungsdatum mit dem zuständigen Hauswart (siehe Zustellung an) in Verbindung zu setzen.
- Dem Hauswartpersonal steht es zu, innerhalb ihres Rayons bei Bedarf und nach Möglichkeit weitere Räume als bewilligt abzugeben. Die Schule oder andere berechnete Benutzer dürfen dadurch nicht behindert werden.
- In Rechnung gestellt werden die effektiv benützten Immobilien und Mobilien.
- Die Kosten für Strom und Wasser werden gemäss effektivem Verbrauch in Rechnung gestellt.
- Die Kosten der Abfallentsorgung sind durch den Veranstalter zu übernehmen.
- Bei nicht belegten Reservationen, auch Schlechtwetterreservierungen, können dem Gesuchsteller CHF 50.00 für die Umtriebe in Rechnung gestellt werden.
- Die Hauswarte sind bei Anlässen nicht dauernd anwesend. Vom Veranstalter geforderte dauernde Präsenzzeit oder ausserordentliche Arbeitsleistungen des Hauswartes werden mit CHF 60.00/ Std. in Rechnung gestellt.
- Bei grösseren Anlässen muss für einen Parkplatzordnungsdienst gesorgt werden.
- Die Bedienung der Ton- und Lichtanlage im Gemeindesaal Mattli ist durch eine geschulte Fachperson vorzunehmen. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters. Der Stundenansatz beträgt CHF 60.00.

Tarife

	Tarif A		Tarif B		Tarif C	
	pro Belegung ohne Eintritt	pro Belegung mit Eintritt	pro Belegung Ohne Eintritt	pro Belegung mit Eintritt	pro Belegung ohne Eintritt	pro Belegung mit Eintritt
Türli						
Mehrzweckraum Türli						
ohne Mobiliar	0	100	150	150	200	200
mit Mobiliar	100	140	180	200	220	240
Singsaal Türli	0	0	90	90	90	90
Dachstock Gemeindehaus	80	140	120	210	210	280
Stuckli						
Musikzimmer	60	60	---	---	---	---
Musikprobelokal	100	100	---	---	---	---
Mattli						
Gemeindesaal Mattli inkl. Bühne und Aula						
ohne Mobiliar	0	100	100	200	150	250
Mit Konzertbestuhlung	100	200	200	300	250	350
Mit Bankettbestuhlung	330	550	500	820	600	1100
Bankettküche	150	150	300	300	300	300
Militärküche	150	150	300	300	300	300
Foyer ohne Mobiliar	120	120	180	180	240	240
Foyer mit Bankettbestuhlung	140	140	210	210	280	280
Bühne	0	0	100	100	150	150
Aula	60	60	90	90	120	120
Aufenthalt 1	60	60	90	90	120	120

Seestübli	60	60	90	90	120	120
Diverse Schulräume						
Schulzimmer	60	60	---	---	---	---
Werkraum / Handarbeitszimmer	80	80	120	120	160	160
Schulküche	100	100	150	150	200	200
Informatikraum Mattli	100	100	---	---	---	---
MZG Flüematte, Flüeli-Ranft						
Mehrzweckgebäude inkl. Bühne						
ohne Mobiliar	0	100	100	200	150	250
Mit Konzertbestuhlung	100	200	200	300	250	350
Mit Bankettbestuhlung	300	550	500	820	600	1100
Küche	60	60	90	90	120	120
Foyer						
ohne Mobiliar	0	100	100	200	150	250
Bühne ohne Mobiliar	0	0	100	100	150	150
Bühne mit Festbestuhlung	0	0	100	100	150	150
Bühne mit Konzertbestuhlung	120	120	180	180	240	240
Bühne mit Bankettbestuhlung	140	140	210	210	280	280
Sanitätszimmer und andere (je Raum u. Tag)	60	60	90	90	120	120

	Tarif A pro Belegung	Tarif B pro Belegung	Tarif C pro Belegung
Turnhallen¹ für den Sportbetrieb (Türli, Mattli)			
Sportbetrieb	0	100	140
Sportbetrieb mit Festwirtschaft	80	120	160
Natur-Rasenplatz*			
Kunst-Rasenplatz¹			
Sportbetrieb	0	100	140
Sportbetrieb mit Festwirtschaft	80	120	160
Hartplatz mit Lauf- und Sprunganlagen¹			
Beachvolleyball-Feld¹			
Sportbetrieb	0	80	100
Sportbetrieb mit Festwirtschaft	0	80	100
Aussenanlagen Türli, Mattli, Seefestplatz			
ohne Festwirtschaft (inkl. vorhandene WC's)	80	120	160
mit Festwirtschaft (inkl. Strom, inkl. vorhandene WC's)	140	210	280
Festwirtschaft mit Zelt (inkl. Strom, inkl. vorhandene WC's)	300	400	600
Dorfplatz			
ohne Festwirtschaft	0	0	0
mit Festwirtschaft	0	0	0
Festwirtschaft mit Zelt	0	0	0
Turnhalle Flüeli* für den Sportbetrieb			
Sportbetrieb	0	100	140
Sportbetrieb mit Festwirtschaft	80	120	160
Aussenanlage Flüeli			
ohne Festwirtschaft (inkl. vorhandene WC's)	80	120	160
mit Festwirtschaft (inkl. Strom, inkl. vorhandene WC's)	140	210	280
Festwirtschaft mit Zelt (inkl. Strom, inkl. vorhandene WC's)	300	400	600

Mobiliar			
Mobile Bühne (pro Element 1.0 x 2.0 m und Ausleihe)	10	15	30
Betonelemente (pro Element à 0.8 x 1.2 x 0.5 m / Ausleihe)	15	15	15
Mobile Zäune und Sockel (pro Element 3.50 x 2.00 m und Ausleihe ⁵)	10	10	10
Stühle, je Ausleihe/Stück	4	6	8
Tische, je Ausleihe/Stück	16	24	32
Flügel (Stimmen zu Lasten des Benutzers)	0	100	100
Friteuse, je Ausleihe/Stück	60	90	120
Lagerräume: Gebühr pro m2 und Jahr	10	---	---

* Für Turniere, Wettkämpfe und Meisterschaften von Sachslar Vereinen an Wochenenden werden keine Gebühren erhoben.

	1 – 2 Nächte Pro Person/Nacht	ab 3 Nächten Pro Person/Nacht
Zivilschutzanlage Mattli		
< 10 Personen	Pauschal 150.00 pro Nacht	
11 – 50 Personen	14.00*	12.00*
51 – 100 Personen	12.00*	11.00*
*Zuschlag: Benützung Küche und Aufenthaltsraum	3.00	3.00

Garderoben

Die Garderoben sind in den Vermietungen der Aussensportanlagen inbegriffen. Werden die Garderoben nicht benötigt, so ist das auf dem Gesuch anzugeben und es wird ein Gebührenanteil von CHF 30.00 pro Reservation in Abzug gebracht.

Rabatt

Bei Mehrfachbelegungen wird ein Rabatt auf die Tagesansätze gewährt. Die Ansätze verstehen sich in % des Grundtarifs gemäss Gebührentarif und sind der unten stehenden Tabelle zu entnehmen.

	Tarif A	Tarif B	Tarif C
1. Tag	100%	100%	100%
ab 2. Tag	50%	100%	100%

Sachseln, 01. Juli 2019

EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN

Der Gemeindepräsident: Peter Rohrer

Der Gemeindeschreiber: Toni Meyer

Genehmigung des Regierungsrates: 19. November 2019